

# Luftbelastung durch Gartenabfallverbrennung

Zusammenhang zwischen Gartenfeuern und  
Feinstaubbelastung



**Neufassung, 25. März 2011**



**SACHSEN-ANHALT**

Landesamt für Umweltschutz

## ***Luftbelastung durch Gartenabfallverbrennung***

Zusammenhang zwischen Gartenfeuern und Feinstaubbelastung

### **Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt**

Fachbereich Immissionsschutz, Klimaschutz

Fachgebiet Immissionsüberwachung, - meteorologie, - begutachtung

#### Autoren:

Torsten Bayer  
Petra Kaminski  
Dr. Ulrich Zimmermann  
Prof. Dr. Christian Ehrlich

#### Kontakt:

PSF 200 841, Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt,  
06009 Halle, Sitz: Reideburger Str. 47, 06116 Halle, Telefon (0345) 5704 0  
E-mail: [poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de)

Version 01.2011 (März 2011)

Titelbild: Gartenanlagen im Umfeld der Harsdorfer Straße in Magdeburg, Landesamt für Umweltschutz

## **Inhalt**

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>5</b>
<b>2. Diskussion der Rechtslage.....</b>	<b>6</b>
<b>3. Situation im Land Sachsen-Anhalt.....</b>	<b>8</b>
3.1 Allgemeines.....	8
3.2 Regelungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten.....	8
3.3 Zusammenfassung.....	12
<b>4. Zusammenhang zwischen Gartenabfallverbrennung und Feinstaubbelastung.....</b>	<b>13</b>
4.1 Allgemeines.....	13
4.2 Konkrete Belastungssituationen.....	14
4.3 Schlussfolgerung.....	18
<b>5. Argumente gegen die Verbrennung von Gartenabfällen .....</b>	<b>19</b>
<b>6. Fazit und Ausblick .....</b>	<b>20</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Gartenabfallverbrennung in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Sachsen-Anhalt mit Stand August 2008.....	9
Abbildung 2:	Gartenabfallverbrennung in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Sachsen-Anhalt mit Stand April 2011.....	11
Abbildung 3:	Verlauf der Partikel $PM_{10}$ -Konzentrationen vom 01.- 04.10.2003 (0,5-h-Mittelwerte) in Magdeburg-Stadtfeld.....	13
Abbildung 4:	Konzentrationsverlauf von Partikel $PM_{10}$ und Kohlenmonoxid vom 26.- 28.10.2004 in Hettstedt (0,5-h-Mittelwerte).....	14
Abbildung 5:	Konzentrationsverlauf von Partikel $PM_{10}$ und $PM_{2.5}$ vom 31.10.08 (12 Uhr) bis 02.11.08 (0 Uhr) in Burg (0,5-h-Mittelwerte).....	15
Abbildung 7:	Konzentrationsverlauf von Partikel $PM_{10}$ und $PM_{2.5}$ vom 29.11.08 (0 Uhr) bis 01.12.08 (0 Uhr) in Burg (0,5-h-Mittelwerte).....	17
Abbildung 8:	Konzentrationsverlauf von Partikel $PM_{10}$ und $PM_{2.5}$ vom 09.10.09 (0 Uhr) bis 11.10.09 (0 Uhr) in Burg (0,5-h-Mittelwerte).....	18

## 1. Einleitung

Die Verbrennung von Gartenabfällen ist in einem Teil der Landkreise und kreisfreien Städte Sachsen-Anhalts zeitweise zugelassen und durch entsprechende Verbrennungsverordnungen geregelt.

Das vom **Landesamt für Umweltschutz (LAU)** betriebene **Luftüberwachungssystem Sachsen-Anhalt (LÜSA)** lieferte in den vergangenen Jahren immer wieder deutliche Hinweise für den unmittelbaren Zusammenhang zwischen Gartenabfallverbrennungen und schlechter Luftqualität durch hohe Partikel  $PM_{10}$ -Immissionen (Feinstaub).

Besonders bei Wetterlagen, die wegen geringer Windbewegungen in Verbindung mit einer Temperaturinversion (kalte Luft am Boden, warme Luft darüber) den Luftaustausch in der bodennahen Luftschicht einschränken, kann es im Zusammenhang mit der Gartenabfallverbrennung zu einem starken Anstieg der Feinstaubbelastung, ggf. auch zu Überschreitungen des gültigen EU-Tagesmittelwertes der Partikel  $PM_{10}$ -Konzentration in Höhe von  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  kommen.

Auf Grund der gesundheitlichen Relevanz des Feinstaubes (kleine, lungengängige Partikel) sowie der massiven Rauch- und Geruchsbelästigung, unter der nicht nur Asthmatiker und Allergiker leiden, ist die Problematik Gartenabfallverbrennung zum Dauerthema der letzten Jahre geworden.

Neben der Nichtbeachtung der Witterungsverhältnisse führen auch das Verbrennen von Grünschnitt, von kompostierbaren pflanzlichen Abfällen, die Nichteinhaltung von Abstandsregelungen sowie das Mitverbrennen von anderen Abfällen zu erheblichen Belastungen und Gesundheitsgefährdungen. Bürger werden häufig über das erträgliche Maß hinaus beeinträchtigt, was immer wieder Anlass für Beschwerden ist.

Die in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Sachsen-Anhalt bestehenden Regelungen hinsichtlich der Möglichkeit der Gartenabfallverbrennung enthalten zwar Maßgaben für die eben angesprochenen Sachverhalte (Witterungsverhältnisse, einzuhaltende Abstände, Brennmaterial); die Regelungen werden jedoch häufig massiv unterlaufen und sind zudem in bestimmten Fällen nur schwer zu kontrollieren.

Darüber hinaus geben die im Land Sachsen-Anhalt regional teilweise sehr unterschiedlichen Regelungen bezüglich der Gartenabfallverbrennung Anlass für Anfragen, Diskussionen bis hin zu Beschwerden.

Im Rahmen der Fachinformation sollen die Regelungen hinsichtlich der Möglichkeit der Gartenabfallverbrennung in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Sachsen-Anhalt vorgestellt werden.

Des Weiteren werden an Hand konkreter Belastungssituationen die Zusammenhänge zwischen Gartenabfallverbrennung und Feinstaubbelastung dargestellt sowie Argumente gegen die Verbrennung von Gartenabfällen als ein signifikanter Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität benannt.

Darüber hinaus enthält die Fachinformation eine Bewertung der Gartenabfallverbrennung unter dem Aspekt der Luftreinhaltung. Sie geht nicht darauf ein, ob die Gartenabfallverbrennung als Entsorgungsform in Anbetracht der vorhandenen Verwertungsmöglichkeiten noch „zeitgemäß“ ist bzw. ob hierfür in jedem Fall noch ein „Bedarf“ besteht. Kurz dargestellt wird lediglich die Rechtslage bezüglich der Gartenabfallverbrennung.

## 2. Diskussion der Rechtslage

Die Gartenabfallverbrennung berührt mehrere Rechtsgebiete, in der Hauptsache jedoch das Abfallrecht, wozu im Folgenden nähere Ausführungen gemacht werden.

Den grundsätzlichen Umgang mit Abfällen jeglicher Art regeln die Bundes- und Landesabfallgesetze, auf Bundesebene das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG), im Land Sachsen-Anhalt das Abfallgesetz des Landes – AbfG LSA.

Entsprechend den im § 4 KrW-/AbfG formulierten Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, in zweiter Linie stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen (energetische Verwertung).

Da Gartenabfälle in der Regel nicht vermeidbar sind, sind sie grundsätzlich zu verwerten.

In § 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind in Umsetzung der Grundsätze die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft festgelegt. Gemäß § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG lässt sich für den Umgang mit Gartenabfällen Folgendes ableiten:

***Pflanzliche Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden sind grundsätzlich zu verwerten, wobei jedem Abfallbesitzer die Verwertungsmöglichkeiten freigestellt sind.***

Das heißt, dass diese Abfälle durch Verrotten, insbesondere durch Liegen lassen, Untergraben, Unterpflügen und Eigenkompostierung verwertet werden können. Des Weiteren besteht für jeden Abfallbesitzer auch die Möglichkeit, die pflanzlichen Abfälle durch Abgabe in Einrichtungen der öffentlichen oder gewerblichen Abfallentsorgung/ -behandlung (Kompostierungsanlagen) ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. (bei Vorhandensein über die Biotonne innerhalb der öffentlichen Entsorgung) einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

Um die Ordnung der Entsorgung zu gewährleisten, sind in § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG für Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen Überlassungspflichten an die öffentlich – rechtlichen Entsorgungsträger festgeschrieben. Verbunden damit sind die Verwertung- bzw. Beseitigungspflichten der öffentlich – rechtlichen Entsorgungsträger, die in § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG geregelt sind.

§ 27 des KrW-/AbfG regelt die Ordnung der Beseitigung.

In Abs. 1 ist ausgeführt, dass Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden dürfen.

Bezogen auf den Umgang mit pflanzlichen Abfällen ist hieraus abzuleiten, dass ein grundsätzliches Verbrennungsverbot außerhalb der dafür zugelassenen Anlagen besteht und eingehalten werden muss.

Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in Abfallbeseitigungsanlagen zu behandeln (z. B. zu verbrennen), können durch die zuständige Behörde im Einzelfall unter Vorbehalt des Widerrufs zugelassen werden, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 27 Abs. 2 KrW-/AbfG).

Gemäß § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung die Beseitigung bestimmter Abfälle oder bestimmter Mengen dieser Abfälle außerhalb von Anlagen zulassen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht und eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden übertragen.

In Sachsen-Anhalt ist die Ermächtigung zur Regelung der Gartenabfallverbrennung durch die Landesregierung frühzeitig auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen worden.

Gemäß § 2 der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (GartAbfVO) vom 25. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 262) werden die unteren Abfallbehörden ermächtigt, durch Verordnung das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden zu regeln.

Durch die GartAbfVO und mithin dem Vorliegen der Möglichkeit zur Regelung von Ausnahmen vom o. g. grundsätzlichen Verbrennungsverbot durch die unteren Abfallbehörden sollte den seinerzeit teilweise noch unzureichenden Verwertungsmöglichkeiten Rechnung getragen werden. Die Kreislaufwirtschaft hat sich in Sachsen-Anhalt zwischenzeitlich jedoch so weit entwickelt, dass praktisch flächendeckend Entsorgungsmöglichkeiten für das in Gärten anfallende Material zur Verfügung stehen. Insofern ist dieses ursprüngliche Hauptargument für das Zulassen von Ausnahmen vom Verbrennungsverbot nicht mehr gegeben.

Der Ausnahmecharakter der Gartenabfallverbrennung erhält dadurch ein deutlich steigendes Gewicht, Hinzu kommt, dass durch eine missbräuchliche Nutzung bestehender Verbrennungsverordnungen die Luftbelastung zusätzlich steigt.

Nachfolgend werden nähere Erläuterungen zu den Regelungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten gegeben.

### 3. Situation im Land Sachsen-Anhalt

#### 3.1 Allgemeines

Im Land Sachsen-Anhalt wurde die Ermächtigung zur Regelung der Gartenabfallverbrennung bereits Anfang der 1990er Jahre auf die Kommunale Ebene übertragen. Die **Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (GartAbfVO)** vom 25. Mai 1993, welche die Ermächtigungsgrundlage des Bundesabfallgesetzes auf die Landkreise und kreisfreien Städte überträgt, war seinerzeit auf Wunsch öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und im Auftrag des Landtages von Sachsen-Anhalt erlassen worden. Durch die somit geschaffenen Ausnahmen vom Verbrennungsverbot sollte den damals noch unzureichend vorhandenen Verwertungsmöglichkeiten Rechnung getragen werden.

Diese Rechtslage hat sich bislang nicht geändert, denn es gab nur eine Änderung im Wortlaut der genannten Verordnung im Jahr 2005 (GVBL. LSA S. 749).

Die Landkreise und kreisfreien Städte erließen auf Basis der ihnen zugewiesenen Ermächtigungsgrundlage eine Vielzahl von Verordnungen mit den unterschiedlichsten Regelungen. So entstand eine große Bandbreite der verschiedensten Vorschriften. Die entsprechenden Regelungen reichten dabei von einem totalen Verbrennungsverbot bis zu einer zeitlich eingegrenzten Zulassung der Verbrennung pflanzlicher Gartenabfälle unter Beachtung bestimmter Auflagen.

Die unsachgemäße Verbrennung pflanzlicher Gartenabfälle und damit verbundene schädliche Umwelteinwirkungen gaben jedoch immer wieder Anlass zu Bürgerbeschwerden.

In den letzten Jahren entwickelte sich die Problematik Gartenabfallverbrennung immer mehr zum Dauerthema, auch mit zunehmender medialer Präsenz. Einer der Gründe dafür war die ab dem Jahr 2005 mit dem Inkrafttreten der EU-Feinstaubgrenzwerte aufkommende Ursachendiskussion und damit verbunden auch ein gestiegenes Wahrnehmungsbewusstsein in der Bevölkerung. Die Zahl der Beschwerden im Zusammenhang mit der Qualm- und Geruchsbelästigung durch Gartenfeuer stieg sprunghaft an, oftmals wurden auch Daten aus dem Luftmessnetz angefragt.

#### 3.2 Regelungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten

Mit Stand Mai 2006 war das Verbrennen von Gartenabfällen in den Landkreisen Mansfelder-Land, Merseburg-Querfurt, Quedlinburg und Schönebeck sowie den zwei kreisfreien Städten Halle und Magdeburg grundsätzlich verboten.

Nach der Kreisgebietsreform vom 1. Juli 2007 behielten die kreisfreien Städte Magdeburg und Halle ihr Verbrennungsverbot bei. Im neuen Salzlandkreis wurde das Verbrennungsverbot aus dem ehemaligen Landkreis Schönebeck übernommen. In allen weiteren neu geschaffenen Landkreisen war die Gartenabfallverbrennung unter bestimmten Bedingungen erlaubt (Abbildung 1).

Insgesamt waren im Zuge der Anpassung der Verordnungen die Verbrennungsverbote in drei früheren Landkreisen vorerst weggefallen: Quedlinburg, Mansfelder Land und Merseburg-Querfurt. Darüber hinaus hatte es im LK Mansfelder-Land ein viel versprechendes Modellprojekt „Grünabfall statt Sperrmüll“ gegeben. Speziell aus diesem ehemaligen Landkreis gingen dann auch folgerichtig im Frühjahr 2008 unzählige Bürgerproteste gegen die Wiedereinführung der Gartenabfallverbrennung beim Landesamt für Umweltschutz ein.



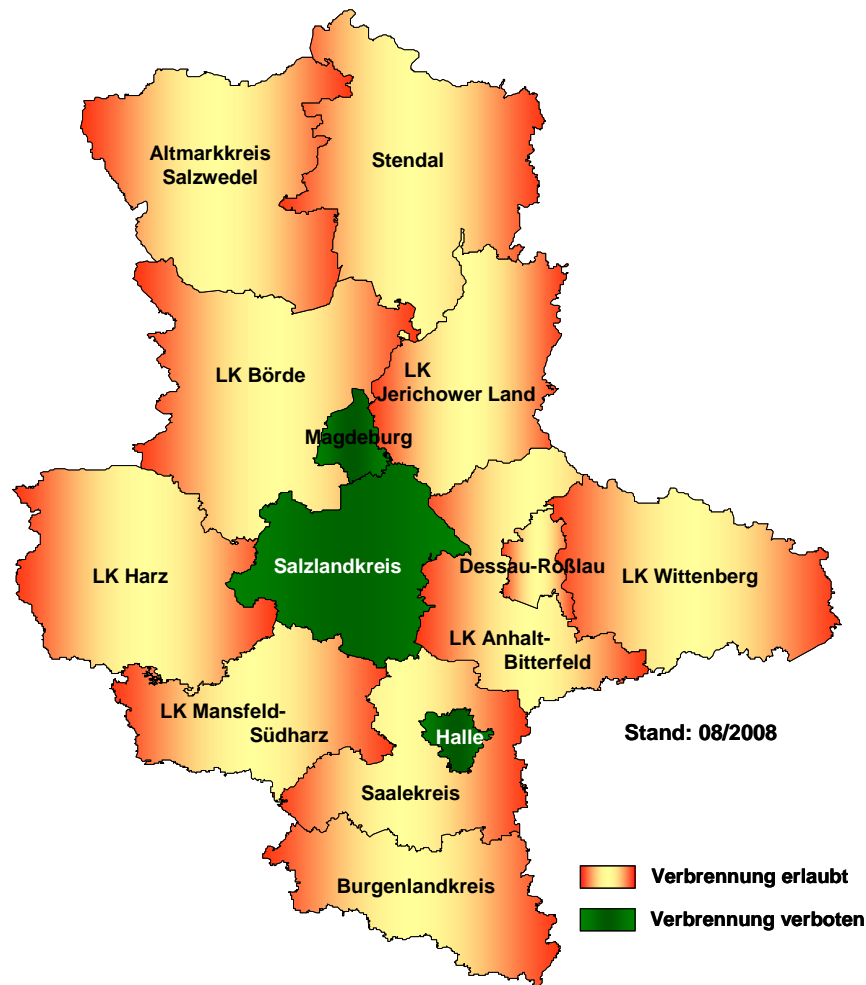


Abbildung 1: Gartenabfallverbrennung in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Sachsen-Anhalt mit Stand August 2008

Insgesamt gesehen zeigte sich nach der erforderlichen Neuregelung der Verbrennungsverordnungen im Rahmen der Kreisgebietsreform ein Trend weg vom grundsätzlichen Verbrennungsverbot des Abfallwirtschafts- und Kreislaufgesetzes mit der Folge einer höheren Grundbelastung der Luft mit Feinstaub und anderen Luftschadstoffen. Zehn Landkreise und die Stadt Dessau-Rosslau ließen zunächst die Gartenabfallverbrennung zu.

Betrachtet man nun die Entwicklung innerhalb der letzten drei Jahre so ist festzustellen, dass sich der Trend inzwischen völlig umgekehrt hat.

Im **Saalekreis** wurde die *Verordnung zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen von gärtnerisch genutzten Böden* (GartAbfVerbrV, vom 19. Januar 2005) mit Wirkung vom **17.01.2009** aufgehoben (veröffentlicht im Amtsblatt des Saalekreises Nr. 01/2009). Mithin durften ab dem 17.01.2009 dort keine Gartenabfälle mehr verbrannt werden.

Gleiches gilt nun auch im **Landkreis Anhalt-Bitterfeld**. Dort wurde mit Wirkung vom **14.02.09** die seit Dezember 2007 geltende *Verordnung zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen von gärtnerisch genutzten Böden* (VerbrVO) aufgehoben (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Nr. 03/2009). Im Zusammenhang mit der Aufhebung der Verbrennungsverordnung wandte sich der Landrat in einem offenen Brief an die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises, um die Entscheidung entsprechend zu begründen. Parallel dazu wurde umfangreich über Entsorgungsmöglichkeiten nach dem Verbrennungsverbot und Ausnahmen vom Verbot (in begründeten Fällen nach schriftlichem Antrag möglich) informiert.

Im **Landkreis Börde** gilt seit dem **24.08.09** die *Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen*, nach der Gartenabfälle unter Beachtung bestimmter Auflagen nur noch vom 01. März bis zum 15. April verbrannt werden dürfen. Zuvor hatte es, wie in den meisten anderen Landkreisen, die eine Verbrennung zulassen, auch eine zweite Brennperiode im Herbst gegeben.

In der kreisfreien Stadt **Dessau-Roßlau** wurde Anfang November 2009 im Stadtrat ein Beschluss zur Aufhebung der „*Verordnung zum Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt – VerbrVO*“ gefasst. Dieser Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt (Nr. 1/2010) veröffentlicht und zum 01. Januar 2010 rechtswirksam.

Anfang Oktober 2010 hat der Landrat im Landkreis **Mansfeld-Südharz** mittels „*Allgemeinverfügung zum Verbot über das Verbrennen von Gartenabfällen des Landkreises Mansfeld-Südharz*“ das Verbrennen von Gartenabfällen mit sofortiger Wirkung verboten. Grund waren u.a. massive Verstöße gegen die Verbrennungsverordnung, die zu einer verstärkten Rauchentwicklung und „... *erheblichen Beeinträchtigungen der Einwohner des Landkreises...*“ geführt hatten. Dies wiederum hatte massive Beschwerden von Einwohnern aus allen Teilen des Landkreises zur Folge. Der Landkreis bemerkt dazu „*Der Erlass der Allgemeinverfügung erfolgt nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und war im Sinne des Schutzes der Allgemeinheit vor unzumutbaren Belästigungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen auch angemessen*“.

Mit Inkrafttreten der *Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (AbfS)* zum 01.01.2011 (Amtsblatt, Sonderausgabe 31.12.2010) wurden alternative Entsorgungsmöglichkeiten für die Entsorgung von Grünabfällen geschaffen. Letztere können über flächendeckende Straßensammlungen (2x jährlich), die „Biotonne“ bzw. im Rahmen des Entsorgungssystems „Grünabfall statt Sperrmüll“ entsorgt werden.

Die jüngste Veränderung erfolgte im Frühjahr 2011 im Landkreis **Jerichower Land**. Der Landrat hob die bestehende „*Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen im Landkreis Jerichower Land vom 11. Februar 2009*“ mit Wirkung ab 24. März 2011 (Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 6/2011) auf. Grund waren die zahlreichen Bürgerbeschwerden über starke Belästigungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen sowie die inzwischen in Form von Kleinannahmestellen und Sammelstellen in den Orten geschaffenen alternativen Entsorgungsmöglichkeiten. Da die „Brennsaison“ gemäß o.g. Verordnung am 01. April begonnen hätte, dürfen im Jahr 2011 erstmals die Gartenabfälle nicht mehr verbrannt werden.

Die Abbildung 2 zeigt nun den Status der Gartenabfallverbrennung in Sachsen-Anhalt mit Stand **April 2011**.

**Fazit: Sachsen-Anhalt wird schrittweise „grüner“.**

Darüber hinaus existieren in einigen Landkreisen zumindest Verbrennungsverbote für einzelne Städte, z.B. Kurorte und Ortsteile (Burgenlandkreis, Harz). Weiterhin sind in einigen Landkreisen / kreisfreien Städten Ausnahmeregelungen zu Brauchtums- und Traditionsfeuern sowie zur Verbrennung von Pflanzenteilen, die krank oder durch Schädlinge befallen sind, festgelegt. Details zu den Regelungen finden sich in einer Übersicht (Anlage 1) im Anhang.

Die bestehenden Regelungen lassen sich z. T. leicht unterlaufen und sind zudem in bestimmten Fällen nur schwer zu kontrollieren. Als ein Beispiel ist die Regelung der Landeshauptstadt Magdeburg zu nennen, die das Verbrennen von Gartenabfällen zwar verbietet, gleichzeitig aber Traditionsfeuer erlaubt, wobei die Anlässe dafür nicht definiert sind. Dies hat an den Ostersonntagen der vergangenen Jahre regelmäßig dazu geführt, dass plötzlich in vielen Gärten „Traditionsfeuer“ entzündet wurden und es im Nachhinein stets massive Bürgerbeschwerden gegeben hat. Ein besonders krasses Beispiel dafür, wie der Begriff „Traditionsfeuer“ durch einen unvernünftigen Bürger ausgelegt wurde, findet sich in der Anlage 2 im Anhang.

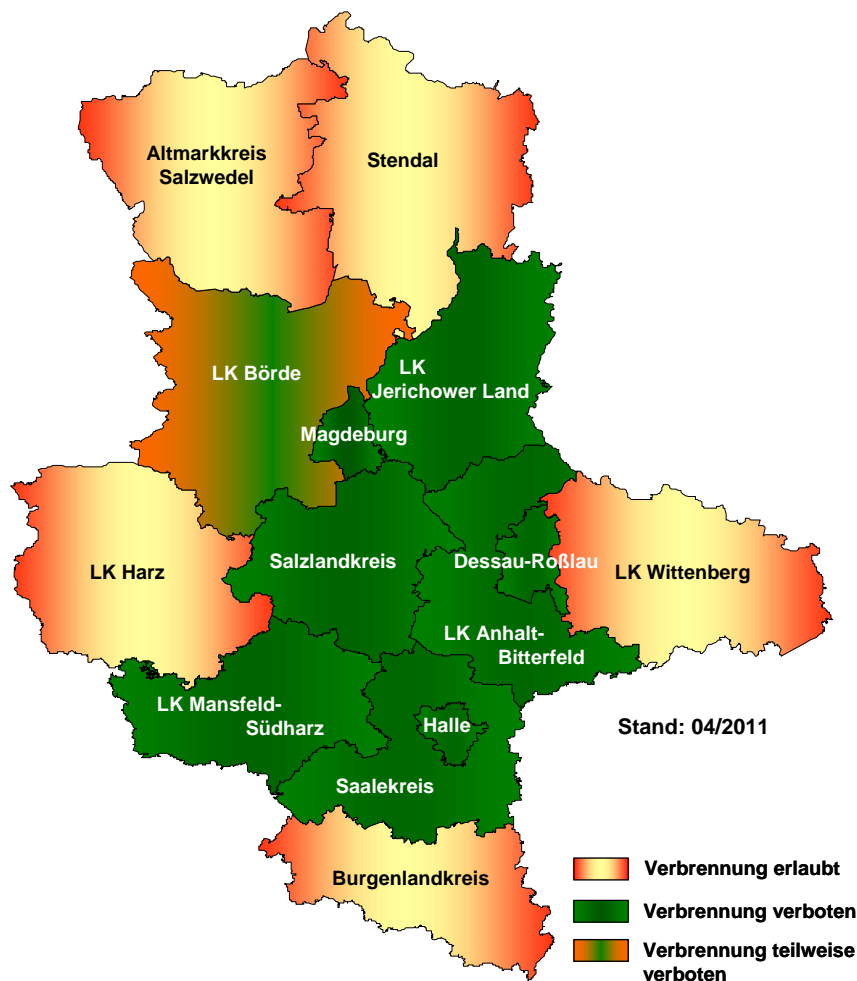


Abbildung 2: Gartenabfallverbrennung in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Sachsen-Anhalt mit Stand April 2011

### **3.3 Zusammenfassung**

Auch unter Berücksichtigung der erfreulichen Entwicklung in der jüngsten Vergangenheit bleibt festzustellen, dass im Land Sachsen-Anhalt noch immer eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen Gültigkeit hat, welche die Verbrennung von Gartenabfällen erlauben. Dies erscheint angesichts der inzwischen vielerorts vorhandenen Möglichkeiten zur alternativen Entsorgung (Biotonne, Kompostierungsanlagen, Grünschnittabfuhr usw.) nicht mehr zeitgemäß.

Wie die jüngste Entwicklung aber zeigt, findet momentan ganz offensichtlich ein Umdenkprozess statt. Die positiven Beispiele von inzwischen insgesamt fünf Landkreisen und drei kreisfreien Städten, in denen ein Verbrennungsverbot herrscht, zeigen, dass es auch ohne Qualm, Gestank und gesundheitliche Beeinträchtigung geht.

## 4. Zusammenhang zwischen Gartenabfallverbrennung und Feinstaubbelastung

### 4.1 Allgemeines

Das vom Landesamt für Umweltschutz (LAU) betriebene **Luftüberwachungssystem Sachsen-Anhalt** (LÜSA) lieferte in den vergangenen Jahren immer wieder deutliche Hinweise für den unmittelbaren Zusammenhang zwischen Gartenabfallverbrennungen und hoher Luftbelastung durch Feinstaub (Partikel  $PM_{10}$ -Immissionen).

Besonders bei Wetterlagen, die wegen geringer Windbewegungen in Verbindung mit einer Temperaturinversion (kalte Luft am Boden, warme Luft darüber) den Luftaustausch in der bodennahen Luftschicht einschränken, kann es im Zusammenhang mit der Gartenabfallverbrennung zu einem starken Anstieg der Feinstaubbelastung, ggf. auch zu Überschreitungen des gültigen EU-Tagesmittelwertes der Partikel  $PM_{10}$ -Konzentration in Höhe von  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  kommen.

Im Rahmen eines Messprojektes<sup>1</sup> wurden durch das LAU bereits im Jahr 2003 in Zusammenarbeit mit der Stadt Magdeburg die grundsätzlichen Zusammenhänge nachgewiesen. Basierend auf den Messergebnissen, die durch den Einsatz des Immissionsmessfahrzeuges in Magdeburg-Stadtfeld gewonnen wurden, zeigt die nachfolgende Abbildung 3 den Verlauf der Partikel  $PM_{10}$ -Konzentrationen vom 01. bis 04. Oktober 2003.

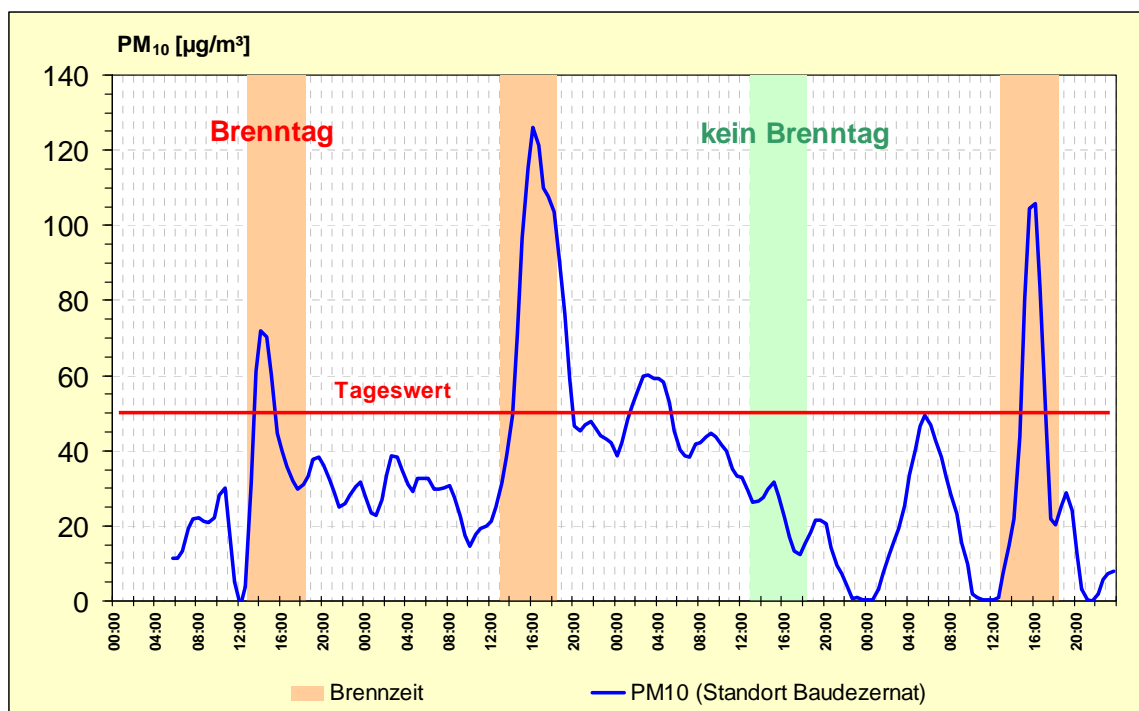


Abbildung 3: Verlauf der Partikel  $PM_{10}$ -Konzentrationen vom 01.- 04.10.2003 (0,5-h-Mittelwerte) in Magdeburg-Stadtfeld

Es wird deutlich, dass an den Brenntagen Spitzenwerte in der Partikel  $PM_{10}$ -Belastung auftraten, während am brennfreien Feiertag 3. Oktober - trotz vergleichbarer meteorologischer

<sup>1</sup> Luftschadstoffe durch Gartenabfallverbrennung in Magdeburg, Abschlussbericht, Fachinformation Nr. 08/2004

Bedingungen - erheblich niedrigere Werte festgestellt wurden. Offensichtlich ist auch, dass die Belastungsspitzen unmittelbar im Zusammenhang mit der erlaubten Brennzeit (13.00 bis 18.00 Uhr) stehen.

Die höchsten Tagesmittelwerte während des Messprojektes wurden am 02.10.2003 mit **58  $\mu\text{g}/\text{m}^3$**  bzw. am 14.11.2003 mit **51  $\mu\text{g}/\text{m}^3$**  gemessen. Damit wurde nachgewiesen, dass es trotz insgesamt sehr günstiger Austauschbedingungen im Messzeitraum zu zwei zusätzlichen Überschreitungstagen des ab 01.01.2005 gültigen EU-Grenzwertes (50  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  Tagesmittelwert bei 35 zulässigen Überschreitungstagen pro Jahr) kam. Die Ursachen dafür konnten ohne jeglichen Zweifel der Gartenabfallverbrennung zugeordnet werden.

Diese eindeutigen Ergebnisse bildeten die fachliche Grundlage für die Abschaffung der Gartenabfallverbrennung in der Landeshauptstadt Magdeburg.

#### 4.2 Konkrete Belastungssituationen

Im Routinemessbetrieb des LÜSA ist der unmittelbare Zusammenhang zwischen Gartenabfallverbrennung und parallel dazu ansteigender Feinstaubbelastung gut nachweisbar. Abbildung 4 zeigt ein sehr typisches Beispiel von der LÜSA-Messstation Hettstedt/Industrie vom 27. Oktober 2004.

Der prägnante Anstieg sowohl der Feinstaubkonzentration als auch der Werte für Kohlenmonoxid am Brenntag sind eindeutiges Indiz für Verbrennungsprozesse als Belastungsursache. Eine Nachfrage beim Umweltamt der Stadt brachte dann endgültige Klarheit über die Ursache für den gemessenen Belastungsanstieg. Diese war in zahlreichen Gartenfeuern und extrem ungünstigen Ausbreitungsbedingungen begründet.

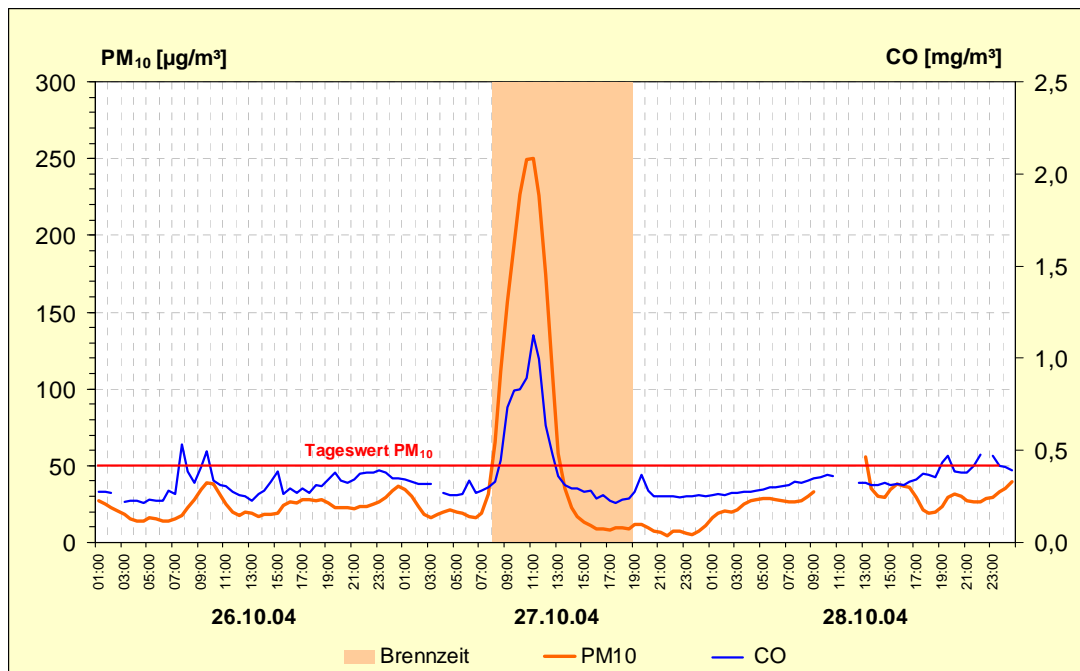


Abbildung 4: Konzentrationsverlauf von Partikel  $\text{PM}_{10}$  und Kohlenmonoxid vom 26.- 28.10.2004 in Hettstedt (0,5-h-Mittelwerte)

Infolge der Brennaktivitäten wurde an diesem Tag der ab dem 01.01.2005 geltende EU-Grenzwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor Feinstaub von 50  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  als Tagesmittelwert überschritten.

Nachfolgend wird anhand mehrerer Beispiele die Wirkung von Gartenfeuern auf die Feinstaubkonzentration dargestellt. Abbildung 5 visualisiert zunächst den Verlauf der Partikelkonzentration von  $PM_{10}$  und  $PM_{2.5}$  vom 31. Oktober bis zum 02. November 2008 an der LÜSA-Messtation Burg.

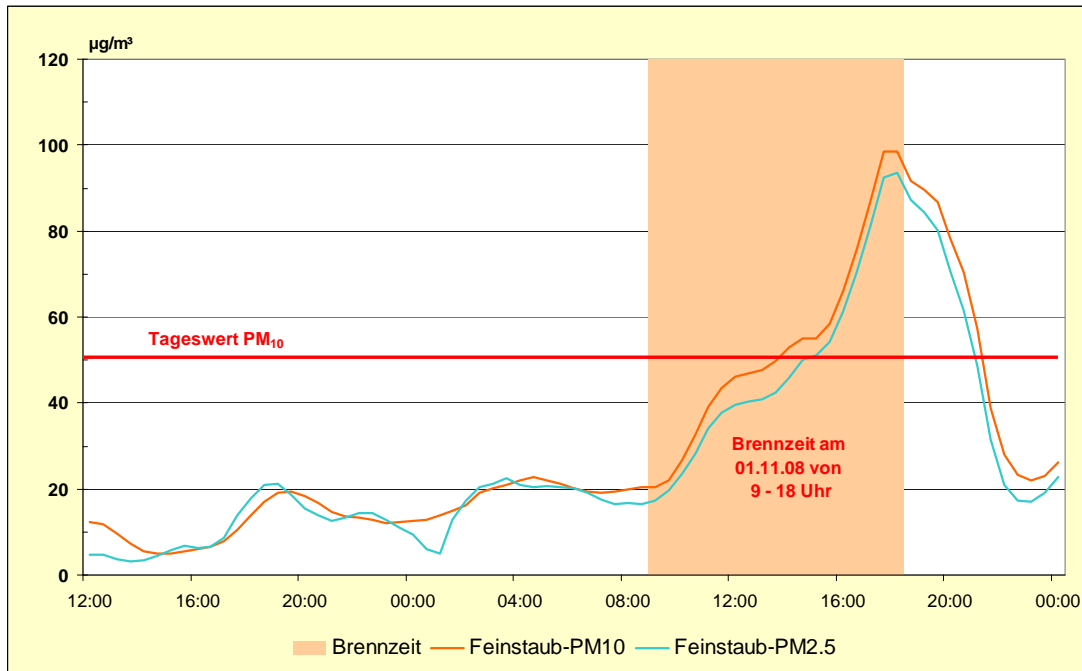


Abbildung 5: Konzentrationsverlauf von Partikel  $PM_{10}$  und  $PM_{2.5}$  vom 31.10.08 (12 Uhr) bis 02.11.08 (0 Uhr) in Burg (0,5-h-Mittelwerte)

Es ist ein deutlicher und fast gleichlaufender Anstieg beider Partikelfractionen am Sonnabend, 01. November 2008, beginnend ab 9:30 Uhr, erkennbar. Das Maximum der  $PM_{10}$ -Konzentration wurde gegen 18 Uhr mit rd.  $100 \mu\text{g}/\text{m}^3$  erreicht, danach folgte ein schneller Rückgang der Belastung.

**Zur Erklärung:** Der 01. November 2008 war der erste mögliche Brenntag im Herbst 2008 im Landkreis Jerichower Land und dieser wurde auch umfangreich in Anspruch genommen. Die Messtation Burg befindet sich am östlichen Stadtrand und ist von zahlreichen Gartenanlagen umgeben. Wie die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises auf Nachfrage bestätigte, war das Stadtgebiet von Burg an diesem Sonnabend stark „verräuchert“ und es gab entsprechende Bürgerbeschwerden. Aufgrund der Lage der Messtation und der vorherrschenden Windrichtung (Nordost) konnte somit der durch die Gartenfeuer verursachte Anstieg der Feinstaubbelastung messtechnisch sehr gut erfasst werden (Abbildung 6).



Abbildung 6: Lage der Messstation Burg<sup>2</sup>

Das zweite Beispiel zeigt ebenfalls den Verlauf der Partikelkonzentration von  $PM_{10}$  und  $PM_{2.5}$  in Burg, allerdings vom 29. November bis zum 01. Dezember 2008 (Abbildung 7).

Der 29. November war der letzte mögliche Brenntag im Landkreis Jerichower Land und dieser wurde zumindest im Umfeld der Messstation noch einmal kräftig genutzt. In den Nachmittagstunden wurden kurzzeitig Partikelkonzentrationen  $> 200 \mu\text{g}/\text{m}^3$  (0,5-h-Mittelwert, 16 Uhr) gemessen. Infolgedessen kam es an diesem Tag mit einem Tagesmittelwert von  **$75 \mu\text{g}/\text{m}^3$**  zu einer deutlichen Überschreitung des zulässigen Tagesmittels für Feinstaub ( $PM_{10}$ ).

Der am 29. November in Burg gemessene Tagesmittelwert für  $PM_{10}$  stellte an diesem Tag den höchsten Wert aller Messstationen im Land und die einzige gemessene Überschreitung dar.

<sup>2</sup> Basis: RGB-Orthofotos Sachsen-Anhalt (2005)



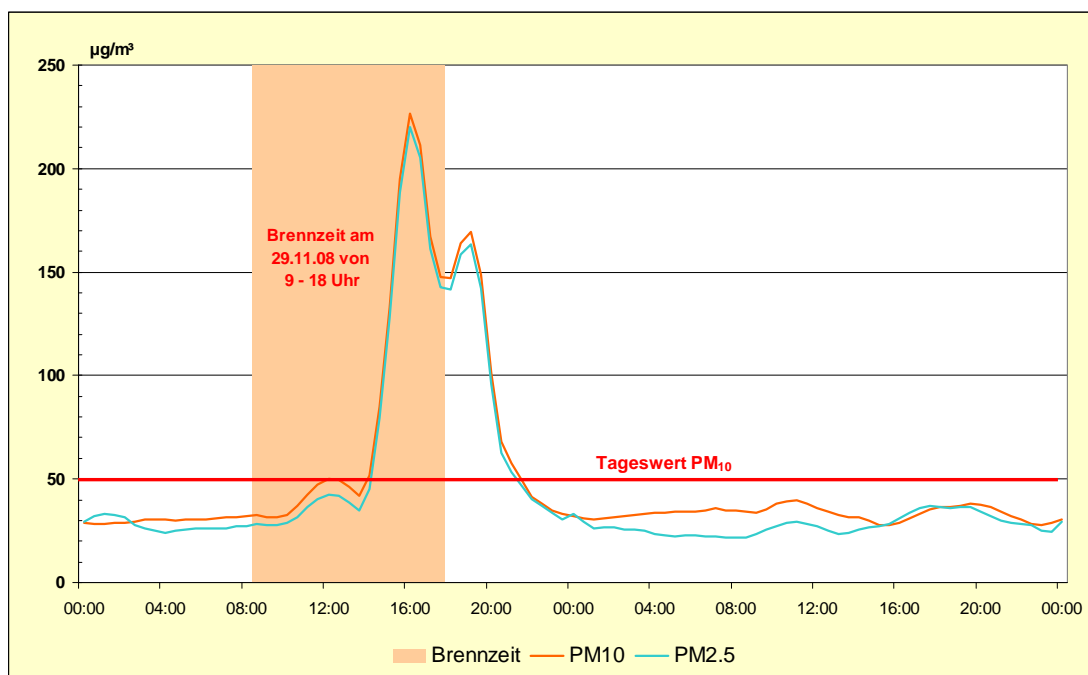


Abbildung 7: Konzentrationsverlauf von Partikel  $PM_{10}$  und  $PM_{2.5}$  vom 29.11.08 (0 Uhr) bis 01.12.08 (0 Uhr) in Burg (0,5-h-Mittelwerte)

Auch die im Folgenden dargestellte Situation von Anfang Oktober 2009 zeigt den Verlauf der Partikelkonzentrationen an der Messstation Burg (Abbildung 8).

Es ist jeweils ein deutlicher und fast gleichlaufender Anstieg beider Partikelfraktionen erkennbar. Die Maxima der  $PM_{10}$ -Konzentrationen wurden am Freitag (09.10.09) gegen 18.30 Uhr und am Samstag (10.10.09) gegen 10.30 Uhr mit rd.  $80 \mu\text{g}/\text{m}^3$  erreicht. Der zulässige  $PM_{10}$ -Tagesmittelwert von  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  wurde an beiden Tagen nicht überschritten. Der im Vergleich zur zulässigen Brennzeit (Beginn ab 9 Uhr) verhältnismäßig späte Anstieg der Partikelkonzentrationen ist vermutlich nicht direkt mit den tatsächlichen Brennaktivitäten verknüpft, sondern steht eher mit einem Wechsel der Windrichtung in Zusammenhang. Der Wind drehte erst am Nachmittag ab etwa 13 Uhr auf Nordost bis Ost, so dass erst ab diesem Zeitpunkt die Anströmung der Messstation aus dem Gebiet der Gartenanlagen gegeben war (siehe Erklärung).

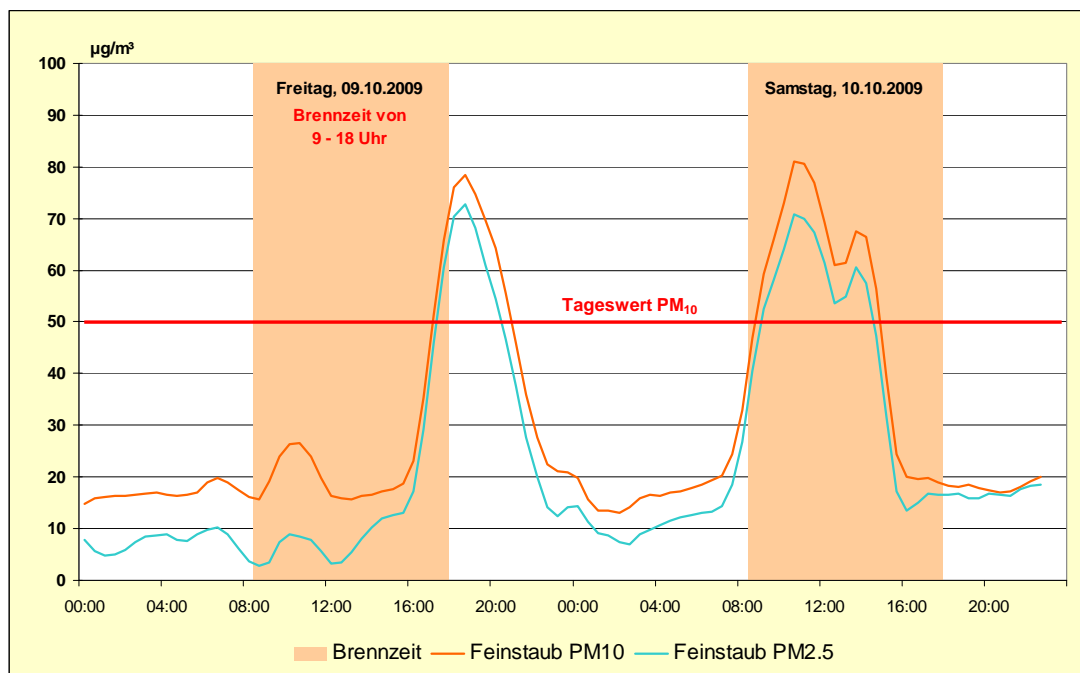


Abbildung 8: Konzentrationsverlauf von Partikel  $PM_{10}$  und  $PM_{2.5}$  vom 09.10.09 (0 Uhr) bis 11.10.09 (0 Uhr) in Burg (0,5-h-Mittelwerte)

**Zur Erklärung:**

Die Verbrennung von Gartenabfällen war im Landkreis Jerichower Land 2 x pro Jahr (April und Oktober) jeweils von Montags bis Samstag in der Zeit von 9 – 18 Uhr gestattet (außer an Feiertagen).

**4.3 Schlussfolgerung**

Der unmittelbare Zusammenhang zwischen Gartenabfallverbrennung und schlechter Luftqualität durch hohe Feinstaubbelastung, bei ungünstigen Austauschbedingungen auch mit der Konsequenz der Überschreitung des zulässigen EU-Tagesmittelwertes von  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , ist durch die Messdaten des Luftüberwachungssystems Sachsen-Anhalt (LÜSA) klar und eindeutig nachgewiesen.

## 5. Argumente gegen die Verbrennung von Gartenabfällen

- Bei der Durchführung der Verbrennungen kommt es lokal/regional zu hohen Schadstoffemissionen (u.a. Feinstaub und Kohlenmonoxid), die insbesondere an Tagen bzw. zu Zeiten bestehender austauscharmer Wetterlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Luftqualität führen.
- Die Rauch- und Geruchsentwicklung führt regelmäßig zu massiven Beschwerden aus der Bevölkerung über starke Belästigungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen (Asthmatiker und Allergiker sind besonders betroffen).
- Das Verbrennen von Gartenabfällen liefert einen nicht zu vernachlässigenden Beitrag zur Erhöhung der regionalen Hintergrundbelastung in Bezug auf Feinstaub (PM<sub>10</sub>) und kann daher lokal zur Überschreitung des EU-Tageswertes von 50 µg/m<sup>3</sup> beitragen (Beispiele dafür gibt es aus Magdeburg, Hettstedt und insbesondere Burg). Darüber hinaus wird als Folge der Verbrennungsprozesse auch der Anteil der noch feineren Partikel PM<sub>2,5</sub> in den bodennahen Luftschichten erhöht. Vor dem Hintergrund einer langfristigen EU-Strategie zur Minderung genau dieser Partikel im Rahmen der Einführung des AEI (*Average Exposure Indicator*) stellt dies eine vermeidbare Zusatzbelastung dar. In diesem Kontext ist ein Verbrennungsverbot im Zusammenhang mit Luftreinhalte- und Aktionsplänen eine durchaus wirksame Maßnahme und mithin von entscheidender Bedeutung für die Reduzierung der Feinstaubbelastung insgesamt.
- Die Gartenabfallverbrennung stellt nachweisbar einen Verstoß gegen das in der Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa (2008/50/EG) definierte „Verschlechterungsverbot“ dar. Gemäß der unter Artikel 1 der Richtlinie definierten Ziele ist die Luftqualität zu erhalten, sofern sie gut ist, und zu verbessern, wenn dies nicht der Fall ist.
- Darüber hinaus ergibt sich in Verbindung mit dem KrW-/AbfG ein weiterer rechtlicher Aspekt, denn dieses Gesetz verpflichtet Abfallerzeuger und -besitzer zu einer weitestgehenden umweltverträglichen Verwertung ihrer Abfälle. In Ausnahme kann vom Vorrang der Verwertung gegenüber der Beseitigung abgewichen werden. Die Ausnahmen sind in § 5 Abs. 5 formuliert. Danach entfällt der Vorrang der Verwertung von Abfällen, wenn deren Beseitigung die umweltverträglichere Lösung darstellt. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen
  1. **die zu erwartenden Emissionen,**
  2. das Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen,
  3. die einzusetzende oder zu gewinnende Energie und
  4. die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, Abfällen zur Verwertung oder daraus gewonnenen Erzeugnissen.

Die Verbrennung (Beseitigung) von Gartenabfällen insbesondere unter Berücksichtigung der Emissionen ist gerade **nicht** die umweltverträglichere Entsorgung. Die vorliegenden Messergebnisse im Rahmen eines Sondermessprojektes belegen dies deutlich. Somit ist eine Ausnahmeregelung, die eine Verbrennung (Beseitigung) von Gartenabfällen insbesondere gebietsweise und pauschal zulässt, nicht mehr zu begründen und widerspricht den Bestimmungen des KrW-/AbfG, hier insbesondere dem § 27 Abs. 2. Danach sind Ausnahmen nur zulässig, wenn damit das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- Vielerorts werden ganz offensichtlich die Verbrennungsverordnungen grob missachtet und die Feuer für die illegale Entsorgung von Abfällen jeglicher Art benutzt. Vom Autoreifen bis zur Matratze, von Verpackungsmaterial über alte Möbel bis zum Altöl (als Brandbeschleuniger) wird so ziemlich alles verbrannt.
- Selbst die Emissionen bei der Verbrennung von Holz im Freien sind keineswegs so unproblematisch wie gemeinhin angenommen, sie werden zu einem sehr großen Teil von den herrschenden Verbrennungsbedingungen<sup>3</sup> beeinflusst. Da Holz zu 70 – 85 % aus flüchtigen Bestandteilen besteht, können diese durch Entgasungsvorgänge bei Wärmeentwicklung über das Rauchgas in die Atmosphäre gelangen. Bei der Verbrennung von Gartenabfällen können keinesfalls optimale Verbrennungsbedingungen erreicht werden, so dass die organischen Stoffe nur unvollständig verbrennen. Dies äußert sich durch die Emission von Pyrolyseprodukten, z.B. PAK (Leitsubstanz B(a)P), welche eine erhebliche Umweltbelästigung und –belastung darstellen.

## 6. Fazit und Ausblick

Im Land Sachsen-Anhalt hat noch immer eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen Gültigkeit, welche die Verbrennung von pflanzlichen Gartenabfällen erlauben. Dies erscheint angesichts der inzwischen vielerorts vorhandenen Möglichkeiten zur alternativen Entsorgung absolut nicht mehr zeitgemäß und widerspricht dem Grundanliegen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, nach dem pflanzliche Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden grundsätzlich zu verwerten sind.

Durch die Gartenabfallverbrennung wird ein messbarer Beitrag zur Verschlechterung der Luftqualität geleistet, was als eindeutiger Verstoß gegen das „EU-Verschlechterungsverbot“ zu werten ist. Darüber hinaus geht mit der Verbrennung von Gartenabfällen zumindest temporär eine deutliche Beeinträchtigung der Lebensqualität der Bevölkerung einher. Unter Qualm und Gestank haben dabei jedoch nicht nur besonders betroffene Personen, wie zum Beispiel Asthmatiker, sondern alle zu leiden. Dies wird von immer weniger Bürgerinnen und Bürgern im Land Sachsen-Anhalt widerspruchslos hingenommen, wie an der deutlich gestiegenen Anzahl der Proteste und Beschwerden abzulesen ist.

Wie die jüngste Entwicklung zeigt, findet momentan ganz offensichtlich und sicher auch als eine Folge der Bürgerbeschwerden, ein Umdenkprozess auf Ebene der politischen Entscheidungsträger statt. Die positiven Beispiele der Landkreise und kreisfreien Städte, in denen bereits ein Verbrennungsverbot herrscht, haben gezeigt, dass es auch ohne Qualm, Gestank und gesundheitliche Beeinträchtigung geht.

Es bleibt zu hoffen, dass sich diese positive Entwicklung weiter fortsetzt und die „rauchfreien“ Beispiele entsprechend Schule machen. Ein „rauchfreies“ Sachsen-Anhalt muss das Ziel sein, welches es möglichst innerhalb einer kurzen Zeitspanne zu erreichen gilt. Die Möglichkeiten dazu sind gegeben, nun gilt es die Chancen auch wirklich zu nutzen.

---

<sup>3</sup> Eine emissionsarme Verbrennung von Holz ist nur in geeigneten Feuerungsanlagen, die eine hohe Temperatur sowie ausreichende Sauerstoffzufuhr und Durchmischung gewährleisten können, möglich.

# Anhang

**Anlage 1: Detailübersicht Brennzeiten in Landkreisen und kreisfreien Städten in Sachsen-Anhalt, Stand 04/2011**

Landkreis/Stadt	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Verbot
<b>Altmark Salzwedel</b>	01.01.	-	31.03.							01.10.	-	31.12.	
	Mo.- Sa. von 9 Uhr- 16 Uhr; Ausnahme: Verbrennung mit ansteckenden Krankheiten befallene Pflanzenteile auf Antrag												
<b>Anhalt-Bitterfeld</b>													X
	Ausnahme: Verbrennung mit ansteckenden Krankheiten befallene Pflanzenteile auf Antrag												
<b>Börde</b>			01.03.	-	15.04.								
	Mo.- Fr. von 8 Uhr- 18 Uhr, Sa. von 8 Uhr- 16, Uhr; Ausnahmen: Brauchtumsfeuer, gewerbl. Verbrennung; phytosan. auf Antrag; seit 08/2009 keine Brennzeit mehr im Herbst												
<b>Burgenlandkreis</b>			01.03.	-	31.03.					01.10.	-	31.10.	
	Mo.- Fr. von 9:00 - 18:00 Uhr, Sa. von 9:00 - 12:00 Uhr; <b>Verbot</b> für Weißenfels, Bad Kösen, Bad Bibra, Lützen, Gemeinde Hirschroda; Naumburg, Freyburg und Zeitz im Oktober												
<b>Harz</b>			01.03.	-	20.04.					15.10.	-	30.11.	
	Mo. - Fr. von 8:00 - 18:00 Uhr und Sa. von 8:00 - 14:00 Uhr, keine Feiertage (nur <b>eine Verbrennung</b> je Grundstück); <b>Verbot für Bad Suderode</b> ; Ausnahme: Verbrennung kranker, von Schädlingen befallener Gartenabfälle auf Antrag												
<b>Jerichower Land</b>													X
<b>Mansfeld-Südharz</b>													
	Entsorgung von Grünabfällen über flächendeckende Straßensammlungen (2x jährlich), "Biotonne" und im Rahmen des Entsorgungssystems "Grünabfall statt Sperrmüll"												
<b>Saalekreis</b>													X
<b>Salzlandkreis</b>													X
<b>Stendal</b>		01.02.	-	15.03.						01.10.	-	30.11.	
	Mi. oder Sa. ab 9:00 Uhr bis eine Stunde vor Sonnenuntergang im Kleinf Feuer (nur <b>eine Verbrennung</b> je Grundstück !)												
<b>Wittenberg</b>	01.01.	-	31.03.							15.10.	-	31.12.	
	Mo. - Fr. von 9:00 - 17.30 Uhr und Sa. von 9:00 - 12:00 Uhr; Ausnahme: Brauchtumsfeuer; <b>Verbot für Bad Schmiedeberg</b> mit Ortsteilen Großwig und Moschwig												
Stadt Wittenberg		15.02.	-	31.03.						15.10.	-	30.11.	
Stadt Wörlitz	Mo. - Fr. von 9:00 - 17.30 Uhr und Sa. von 9:00 - 12:00 Uhr												
<b>Dessau-Rosslau</b>													X
	Ausnahme: Traditions- und Brauchtumsfeuer, phytosanitär (nur Feuerbrand)												
<b>Halle</b>													X
	Ausnahme: Traditions- und Brauchtumsfeuer, Verbrennung kranker, von Schädlingen befallener Gartenabfälle auf Antrag												
<b>Magdeburg</b>													X
	Ausnahme: Traditions- und Brauchtumsfeuer, Beantragung von Ausnahmegenehmigungen zur Verbrennung phytosanitär belasteter Gartenabfälle												

Brennverbot
Brennzeiten

Anlage 2: Artikel der Magdeburger Volksstimme\* vom 26.03.08



Dicke Rauchschwaden am Ostersonnabend über Magdeburg. In fast allen Gartensparten und in vielen Eigenheimgärten wurde gezündelt. Insgesamt hat der stadteigene Ordnungsdienst 125 Feuer kontrolliert und 25 davon verboten. Foto: privat

125 Feuer kontrolliert / Besonders Dreister wollte 25 Kubikmeter Müll als Osterfeuer abfackeln

## Dicke Luft zu Ostern: Ordnungshüter lassen 25 „Brauchtumsfeuer“ löschen

Für die einen war es ein Spaß, für die anderen einfach zu viel Qualm. Zahlreiche Volksstimme-Leser beschwerten sich über die dicke Luft am Ostersonnabend. Und tatsächlich: Nicht alles, was sich Osterfeuer nannte, war auch eines, wie der Stadtordnungsdienst berichtet.

Von Peter Ließmann

Magdeburg. Dicke Rauchschwaden über Magdeburg. Aus fast allen Gartensparten und vielen Eigenheimgärten steigen Rauchsäulen auf. Osterfeuer. Allerdings nicht immer. Wie etwa auf einem Grundstück in Ottersleben. Im Schatten der Osterfeuer will ein Mann dort mal eben 25 Kubikmeter Sperrmüll verbrennen. Pech für ihn und Glück für seine Nachbarn, Polizei und Stadtordnungsdienst werden auf das illegale Osterfeuer aufmerksam. Die Ordnungshüter verbieten das Feuer, und da sich 25 Kubikmeter nicht ganz so einfach löschen lassen, muss sogar die Feuerwehr gerufen werden. „Das wird für den Mann mit Sicherheit sehr teuer“, sagt Gerd vom Baur, Chef des städtischen Ordnungsdienstes. „Bußgeld, Feuerwehreinsetz, bei dieser Größenordnung kommen da einige Tausend Euro zusammen“, schätzt vom Baur.

Insgesamt waren am Sonnabend zwei Streifenwagenbesetzungen des Stadtordnungsdienstes unterwegs und haben 125 Feuer kontrolliert. Bei 25



Alles andere als ein Osterfeuer: In Ottersleben wollte ein Mann am Sonnabend auf seinem Grundstück 25 Kubikmeter Müll verbrennen. Stadtordnungsdienst und Polizei schritten ein, und ...

davon wurde die sofortige Löschung angeordnet. Acht Verwarngelder zwischen 15 und 20 Euro haben die Ordnungshüter verhängt und zwei Bußgeldverfahren eingeleitet, eines davon für den Otterslebener „Müllverbrenner“.

Den ganzen Tag über waren die zwei Streifenwagen des Ordnungsdienstes im Einsatz. Die meisten Feuer mussten in Ottersleben und im Bereich Hars-

dorfer Straße kontrolliert werden, am wenigsten wurde in Ostelbien „ostergezündelt“, berichtet Gerd vom Baur. Bei den Kontrollfahrten arbeiteten die städtischen Ordnungshüter eng mit der Polizei zusammen und machten sich gegenseitig auf mögliche unerlaubte Feuer aufmerksam.

Dabei war es für die Beamten nicht ganz einfach, so genannte Brauchtumsfeuer (Osterfeuer)

von verbotenen Brennhaufen zu unterscheiden. Es sei immer darauf angekommen, was verbrannt wurde und wie stark die Qualmentwicklung war, so vom Baur.

Und die „Qualmerei“ war in diesem Jahr, bedingt durch das nasskalte Wetter, ganz besonders heftig. Das hat dazu geführt, dass viele Bürger den Eindruck hatten, es wurden viel mehr Feuer als in den vergan-



... die Feuerwehr musste dieses „Osterfeuer“ löschen. Foto: privat

genen Jahren entfacht. „Nein“, sagt vom Baur, „das war nicht der Fall. Es waren nicht mehr als in den Vorjahren.“

Bei den ordentlich angemeldeten großen Osterfeuern, die vom Stadtordnungsdienst schon am vergangenen Donnerstag kontrolliert worden waren, habe es übrigens keine Zwischenfälle oder Verstöße gegen Sicherheit und Ordnung gegeben, so vom Baur abschließend.